



# SELBSTBESTIMMT

---

**Jenaer Informationsblatt für Menschen mit Behinderung,  
Angehörige sowie Interessierte** **1/2022**

## **Aktuelles aus Jena und der Region**

Zusammen inklusiv – Jena ist Host Town	Seite 2
Diagnose Krebs und dann?	Seite 3
Forschungsprojekt Übergang Schule-Beruf	Seite 4

## **Verschiedenes**

Änderungen seit 01.01.2022	Seite 5
----------------------------	---------

## **Aktuelle Urteile**

Unfallversicherung bei Bewerbungsbesichtigung	Seite 6
Unfallversicherung im Homeoffice	Seite 7
Beratungsverstoß der Krankenkasse	Seite 8

## **Nützliche Hilfsangebote**

Was ist eigentlich...?	Seite 8
Alters-Rentenerhöhung ab 01.07.2022	Seite 10
Erhöhung der Erwerbsminderungsrente	Seite 10
Kindersofortzuschlag beschlossen	Seite 11

## **In eigener Sache**

MDR-Beitrag im TV-Magazin Selbstbestimmt	Seite 12
--	----------

# AKTUELLES AUS JENA UND DER REGION

## Zusammen inklusiv – Jena ist Host Town für die Special Olympics World Games Berlin 2023

Die **Special Olympics World Games** sind das weltweit größte inklusive Sportevent. Sie finden vom 17. bis 25. Juni 2023 in Berlin statt.

Sieben kommunale Projekte in Thüringen haben im Januar offiziell den Zuschlag als Host Towns, also als Gastgeberstadt, für die Special Olympics World Games Berlin 2023 erhalten.

Die Host Towns bereiten den Empfang für die internationalen Delegationen. Über vier Tage vom 12. bis 15. Juni 2023 ist Jena Gastgeber für die Athlet\*innen und deren Angehörige vor Beginn der Wettbewerbe in Berlin.

Die Delegationen lernen regionale Besonderheiten und Einzigartigkeiten der Stadt kennen. Daneben soll 2023 auch das Jenaer Inklusionsfestival stattfinden.

Welche Nationen die Kommunen besuchen, wird später bekannt gegeben.

Wer nicht bis zum kommenden Jahr warten möchte, für den finden vom 19. bis 24. Juni 2022 die Special Olympics Nationalen Spiele in Berlin statt. Bis zu 4.500 Athlet\*innen werden dann in 20 Sportarten antreten.

Die entsprechenden Tickets können über [diese Internetseite](https://www.berlin2022.org/de/besuche-die-spiele/tickets) gekauft werden:

<https://www.berlin2022.org/de/besuche-die-spiele/tickets>

## Diagnose Krebs und dann?

Eine Krebserkrankung verändert das Leben. Die Diagnose Krebs ist meist für den Betroffenen, aber auch das Umfeld ein Schock und in der Regel beängstigend. Erstmal geht es akut um die Behandlung. Viel Zeit zum Nachdenken und Verarbeiten bleibt da nicht. Das folgt häufig erst später.

*Wie geht es weiter? Wie integriere ich die Krebserkrankung in mein Leben? Wie gehe ich mit meinem krebserkrankten Partner um?* Diese und viele weitere Fragen beschäftigen Betroffene auch lange nach der akuten Phase der Erkrankung.

Psychosoziale Beratungsstellen bieten vertrauliche und kostenfreie Unterstützung in den verschiedenen Phasen des Krankheitsverlaufs für Patienten und Angehörige an.

Die **Thüringische Krebsgesellschaft e.V.** kann eine erste Anlaufstelle für alle Betroffenen und Interessierten zum Thema Krebs in Thüringen sein.

Psychosoziale und psychoonkologische Beratung in Jena:  
Am Alten Güterbahnhof 5, 07743 Jena  
Kontakt: Mo - Fr 8:00-16:00 Uhr  
nach vorheriger Terminvereinbarung unter 03641/336988 oder  
per E-Mail an: [info@thueringische-krebsgesellschaft.de](mailto:info@thueringische-krebsgesellschaft.de)

Das **Uniklinikum Jena** hat im Februar 2022 eine ambulante Krebsberatungsstelle etabliert. Mit dieser Stelle möchte das UKJ eine Brücke zwischen stationärem Aufenthalt und ambulanter Therapie schaffen.

Kontakt: Mo - Fr 11:00-13:00 Uhr telefonisch 03641/93 98 000  
oder per E-Mail an: [krebsberatung@med.uni-jena.de](mailto:krebsberatung@med.uni-jena.de)

# **Forschungsprojekt zum Übergang von Schule in den Beruf für junge Menschen mit Behinderungen**

Forschende der Universitäten Jena und Paderborn gehen in einem neuen interdisziplinären Projekt „Selbstinszenierung als Weg zu Selbstbestimmung und Teilhabe“ der Frage nach, wie der Weg in den Arbeitsmarkt nach der Absolvierung der Schule für Jugendliche mit Benachteiligungen / Behinderungen besser gelingen kann.

In diesem vom Bund im Rahmen der Fördermaßnahme „Inklusive Bildung“ geförderten Projekt wird über den Zeitraum von 3 Jahren untersucht, wie Jugendliche dabei unterstützt werden können, eigene Fähigkeiten zu entdecken um diese für den Übergang in Ausbildung und Beruf zu nutzen.

In der Untersuchung sollen junge Menschen auch selbst beteiligt werden. Eine stärkenorientierte Betrachtung durch den Einbezug von Selbstinszenierung, wie zum Beispiel die Nutzung von sozialen Medien, kann dazu beitragen, dass Fähigkeiten von Jugendlichen erkennbar werden.

Alternative Formen der Kompetenzfeststellung sollen entwickelt und die Stärken und Ressourcen der Jugendlichen einbezogen werden.

Das Ziel ist die Entwicklung eines Weiterbildungsprogrammes, damit die Zielgruppe eigene Fähigkeiten besser erkennen und diese für den Übergang in den Beruf nutzen kann. Dabei werden wirtschafts- und berufspädagogischen Aspekte einerseits und die sonderpädagogische Perspektive andererseits zusammengeführt.

Quelle: <https://www.uni-jena.de/220121-seip>

# VERSCHIEDENES

## Was ändert sich in 2022?

Zum 01.01.2022 sind mehrere Rechtsänderungen in Kraft getreten. Einige davon betreffen Menschen mit Behinderung und deren Angehörige oder Menschen mit Pflegebedarf.

In der **Pflegeversicherung** wurden die Pflegesachleistungen für die Pflege durch einen Pflegedienst zum 01.01.2022 bei allen Pflegegraden um 5 Prozent erhöht.

Die Höhe des Pflegegeldes für die Pflege durch Angehörige hat sich nicht verändert.

Der jährliche Betrag für die Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen ist ebenfalls gestiegen, von 1.612 Euro auf jetzt 1.774 Euro.

Zudem werden Pflegebedürftige nun bei den Kosten für eine vollstationäre Unterbringung entlastet. Je länger der Aufenthalt in einem Pflegeheim ist, umso höher ist der sogenannte Leistungszuschlag, den die Pflegekasse zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils zahlt.

Auf dem Gebiet der **Teilhabe am Arbeitsleben** wurde zum 01.01.2022 das Budget für Ausbildung, eine Alternative zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Behindertenwerkstatt, ausgeweitet.

Anspruchsberechtigt sind jetzt auch Menschen, die bereits im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. Außerdem umfasst das Budget für Ausbildung neben der Übernahme der Ausbildungsvergütung und den Kosten für die erforderliche Begleitung am Ausbildungsplatz seit

dem 01.01.2022 auch die entstehenden Fahrtkosten sowie den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages.

Des Weiteren sollen gemäß [§ 185a SGB IX](#) durch die Integrationsämter flächendeckend **„Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“** eingerichtet werden. Hierzu sollen diese die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger beauftragen. Finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sollen diese Anspruchsstellen als trägerunabhängiger Lotse den Arbeitgebern bei Fragen zu Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen beraten und Arbeitgeber zu diesen Themen sensibilisieren.

## **Aktuelle Urteile**

### **Arbeitsplatzbewerberin bei Betriebsbesichtigung gesetzlich unfallversichert**

Eine Teilnehmerin einer Betriebsbesichtigung erlitt im Rahmen eines 1tägigen Bewerbungs- bzw. Kennenlernpraktikums in dem Betrieb einen sturzbedingten Oberarmbruch.

Die Berufsgenossenschaft lehnt die Feststellung eines Unfallschutzes jedoch ab. Auch in den beiden Vorinstanzen wurde der Klägerin der Versicherungsschutz versagt.

Dass Bundessozialgericht hob diese Entscheidungen nun mit Urteil vom 31.03.2022 unter Az.: B 2 U 13/20 R auf und verwies darauf, dass auch wenn die Klägerin zum Unfallzeitpunkt keine Beschäftigte des Unternehmens war, für sie der Unfallschutz eintritt. Die Unternehmer sollen umfassend von Haftungsrisiken freigestellt sein, die durch Besichtigungen ihrer Unternehmen im Rahmen von Bewerbungen bestehen.

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022\\_12.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/2022_12.html)

## **Auch der Weg vom Bett ins Homeoffice ist gesetzlich unfallversichert!**

Ein Beschäftigter, der auf dem morgendlichen erstmaligen Weg vom Schlafzimmer ins Homeofficebüro stürzt, ist durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Dies hat das BSG am 08.12.2021 unter Aktenzeichen: B 2 U 4/21 R entschieden. [https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021\\_37.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021_37.html)

## **Beratungsverstoß des Krankenhauses verpflichtet Pflegekasse**

Mit Urteil des Bundessozialgerichtes vom 17.06.2021 wurde darauf hingewiesen, dass sich die Beratungspflicht eines Krankenhauses im Rahmen des Vorsorge- und Entlassungsmanagements auf alle Folgen erstreckt, die nach dem Abschluss der Behandlung möglich erscheinen. Geschieht dies nicht oder unzureichend, muss sich der Leistungsträger einen Beratungsfehler wie einen eigenen Beratungsfehler zurechnen lassen und auch rückwirkende Leistung erbringen.

In dem entschiedenen Fall sind die Eltern des minderjährigen Patienten erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Reha von der Möglichkeit ihres Bezugs von Pflegegeld informiert worden.

Die Pflegekasse musste sich die fehlende Information durch den sozialpsychologischen Dienst des Krankenhauses als eigenen Beratungsfehler zurechnen lassen und rückwirkend auf den Entlassungszeitpunkt Pflegegeld an die Eltern zahlen. Zunächst hatte die Pflegekasse das Pflegegeld nur ab dem Antragszeitpunkt entrichten wollen.

BSG-Urteil vom 17.06.2021, Az.: B 3 P5/19 R

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021\\_06\\_17\\_B\\_03\\_P\\_05\\_19\\_R.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021_06_17_B_03_P_05_19_R.html)

# Nützliche Hilfs- und Informationsangebote

## Was ist eigentlich...? - Begriffe aus dem Teilhabschungel einfach erklärt

### Was ist eigentlich... „**GdB**“?

„GdB“ ist die Abkürzung von „Grad der Behinderung“. Er gibt die Schwere der Behinderung in 10er-Schritten von 20 bis 100 an. Der GdB wird durch das Versorgungsamt oder Sozialamt festgelegt. Dabei werden mehrere GdB-Werte nicht zusammengezählt. Entscheidend ist die Gesamtheit der Leistungseinschränkung.

Ab einem GdB von 50 gelten Menschen als schwerbehindert und sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis. Der GdB ist keine Prozentangabe. Es heißt also z. B. nicht „Ich bin zu 70 Prozent schwerbehindert“, sondern „Ich haben einen GdB von 70“.

Ab einem Grad der Behinderung von 30 besteht die Möglichkeit der „Gleichstellung“.

### Was ist eigentlich... „**Gleichstellung**“?

Bei einem GdB unter 50, aber mit mindestens 30 kann man gleichgestellt werden.

Auch dafür muss ein Antrag gestellt werden – allerdings nicht beim Versorgungsamt, sondern bei der Agentur für Arbeit. Ziel der Gleichstellung ist Entlastung und Unterstützung im Arbeitsleben.



Ein Antrag ist sinnvoll, wenn wegen der Behinderung nur schwer eine geeignete Arbeit gefunden wird oder der Arbeitsplatz wegen der Behinderung gefährdet ist – zum Beispiel durch:

- häufige Fehlzeiten
- geringe Belastbarkeit
- eingeschränkte Mobilität
- dauerhaft notwendige Unterstützung durch Kollegen
- Abmahnungen

Wenn die Agentur für Arbeit einer Gleichstellung zustimmt, erhält man Vorteile wie:

- besonderer Kündigungsschutz
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung
- Betreuung durch spezielle Fachdienste, zum Beispiel der Integrationsfachdienst
- Beschäftigungsanreize für Arbeitgeber, wie Lohnkostenzuschüsse

Nicht dazu zählen der Zusatzurlaub und die Rentenvergünstigungen bei Schwerbehinderung.

### **Was ist eigentlich... „SGB“?**

Die Abkürzung „SGB“ steht für „Sozialgesetzbuch“. Das SGB fasst das in Deutschland geltende Sozialrecht zusammen und besteht aus 12 Teilen, entsprechend abgekürzt SGB I bis SGB XII:

SGB I: Allgemeiner Teil

SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)

SGB III: Arbeitsförderung (ALG I)  
SGB IV: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung  
SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung  
SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung  
SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung  
SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe  
SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen  
SGB X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz  
SGB XI: Soziale Pflegeversicherung  
SGB XII: Sozialhilfe

## **Altersrenten erhöhen sich zum 01. Juli 2022 erheblich**

Die Rentner in Deutschland dürfen sich im laufenden Jahr 2022 auf eine deutliche Erhöhung ihrer Altersbezüge freuen. Die Renten steigen zum 1. Juli um 5,35 Prozent in den westdeutschen und um 6,12 Prozent in den ostdeutschen Bundesländern.

Mit der diesjährigen Rentenanpassung schreitet die vollständige Angleichung der Renten in Ost und West weiter voran. Spätestens 2024 wird die Angleichung der Rentenwerte vollständig abgeschlossen sein.

## **Erwerbsminderungsrenten sollen im Jahr 2024 steigen**

Das Bundesarbeitsministerium hat zudem einen Gesetzentwurf vorgelegt, nachdem die Erwerbsminderungsrenten (EM-Rente) zum 01.07.2024 steigen sollen.

- Diejenigen, die bis Juni 2014 in EM-Rente gegangen sind und die bisher von gar keinen Verbesserungen profitiert haben, erhalten einen Zuschlag von 7,5 Prozent auf ihre jeweilige Rente.
- Die zweite Gruppe sind diejenigen, die von Juli 2014 bis Dezember 2018 in EM-Rente gegangen sind und die zumindest teilweise von den Verbesserungen erfasst wurden. Sie erhalten folgerichtig einen etwas geringeren Zuschlag von 4,5 Prozent.

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/renten-steigen-juli-2022-deutlich.html>

## **Bundeskabinett beschließt Kindersofortzuschlag und Einmalzahlung**

Ebenfalls ab 01. Juli 2022 sollen Familien, die Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen bekommen, pro Kind einen monatlichen Kindersofortzuschlag von 20,- € und einen einmaligen Zuschuss von 100,- € erhalten. Der Gesetzesvorschlag soll am 28.04.2022 dem Bundestag vorgelegt werden.

Die zwischenzeitlich zurückgetretene Bundesfamilienministerin Anne Spiegel und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil haben diese Zusatzleistungen als sofortige Zwischenlösung auf den Weg gebracht, bis die im Koalitionsvertrag angekündigte sogenannte Kindergrundsicherung als Gesetz beschlossen und verabschiedet wird.

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/mehr-unterstuetzung-fuer-familien-mit-wenig-geld.html>

# In eigener Sache

## **JZSL e.V. im MDR-Magazin „Selbstbestimmt“**

Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. stellt in dem MDR-Magazin „Selbstbestimmt“ seine Unterstützungsmöglichkeiten für die Teilhabe am Arbeitsleben vor. Hierzu gehören die sogenannte „Unterstützte Beschäftigung“ und das „Budget für Arbeit“

Zum geplanten Sendetermin am 08.05.2022 um 08.00 Uhr oder ab dem 07.05.2022 können Interessierte in der MDR-Mediathek den Fernsehbeitrag verfolgen.

<https://www.mdr.de/tv/programm/sendung-752060.html>

Das Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. unterstützt Menschen, die sich für das „Budget für Arbeit“ als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung interessieren.

Ratsuchende können hierzu beim JZSL e.V. unter der **Telefonnummer 03641-331375** Kontakt aufnehmen. Ansprechpartnerin ist Frau **Meike Wicke**.

## **Aktualisierung der JZSL-Internetseite**

Wir haben unsere Internetseite aktualisiert und übersichtlicher gestaltet. Schauen Sie vorbei: [www.jzsl.de](http://www.jzsl.de)

### **Herausgeber:**

Jenaer Zentrum für  
selbstbestimmtes Leben  
behinderter Menschen e.V.

03641 / 33 13 75  
[info@jzsl.de](mailto:info@jzsl.de)

**INWOL** e.V.

03641 / 21 93 99  
[info@inwol.de](mailto:info@inwol.de)

Landesverband  
„Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben“ in  
Thüringen e.V.  
03641 / 77 66 76  
[info@lv-isl-thueringen.de](mailto:info@lv-isl-thueringen.de)

---

Gemeinsame Postanschrift: Salvador-Allende-Platz 11, 07747 Jena  
[www.teilhabeberatung-jena.de](http://www.teilhabeberatung-jena.de)